

# Hinweise der KVB zu den Voraussetzungen für die Zahlung von Leistungen nach dem Pflegezeitgesetz



## Allgemeine Hinweise:

- Ziel des Gesetzes ist, Beschäftigten zu ermöglichen, pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern.
- Das Recht auf Freistellung von der Arbeit bzw. Reduzierung der Arbeitszeit während einer Pflegezeit von maximal sechs Monaten besteht nur gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten.
- Die Inanspruchnahme der Pflegezeit ist dem Arbeitgeber zehn Tage vor Beginn schriftlich anzukündigen.
- Eine vorzeitige Beendigung der Pflegezeit ist möglich, wenn der Angehörige nicht mehr pflegebedürftig ist (verstorben) oder häusliche Pflege unmöglich oder unzumutbar wird (vollstationäre Pflege). Die Pflegezeit endet dann vier Wochen nach Eintritt dieser Umstände. Ansonsten kann die Pflegezeit nur vorzeitig beendet werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt.
- Nicht umfasst vom Geltungsbereich des Pflegezeitgesetzes sind Beamtinnen und Beamte sowie selbstständig tätige Personen.
- Beamtinnen und Beamte, die pflegen möchten, können bei ihrer Dienststelle erfragen, ob ihr Dienstherr Möglichkeiten zur besseren Vereinbarkeit von familiärer Pflege und Beruf anbietet (bspw. Arbeitszeitreduzierung, Freistellung).

## Hinweise zum Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung

Mitglieder einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind während der Pflegezeit nicht mehr auf Grund ihrer Beschäftigung kranken- und pflegeversichert. Vorrangig ist der Versicherungsschutz während der Pflegezeit im Rahmen der Familienversicherung (beispielsweise über den Ehegatten) abzudecken.

Sofern eine Familienversicherung nicht möglich ist (z. B. Ledige oder Ehegatte ist privat krankenversichert), wird der Versicherungsschutz wie bisher von Ihrer Krankenkasse sichergestellt. Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen können unter bestimmten Voraussetzungen (siehe unten) von der Pflegeversicherung gezahlt werden. Die Zuschusshöhe richtet sich nach den gesetzlichen Mindestbeiträgen. Damit für Sie keine Nachteile entstehen, nehmen Sie bitte umgehend mit der Krankenkasse, bei der Sie vor der Pflegezeit versichert waren, Kontakt auf.

### **Die Leistungen können unter folgenden Voraussetzungen erbracht werden:**

- Sie sind berufstätig und wollen das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis vorübergehend (maximal für die Dauer von sechs Monaten) während der Pflegezeit ruhen lassen.
- Sie pflegen einen nahen Angehörigen.  
Nahe Angehörige sind: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder (auch des Ehegatten oder Lebenspartners), Schwiegerkinder und Enkelkinder.
- Sie können nicht in der Familienversicherung z. B. über den Ehegatten versichert werden.
- Sie haben noch nicht das Rentenalter erreicht und sind nicht in der KvdR versichert.

### **Die Leistungen können nicht in Anspruch genommen werden, wenn**

- gleichzeitig Versicherungspflicht während der Erziehungszeit / Elternzeit besteht. Diese Versicherungspflicht geht den Leistungen nach dem Pflegezeitgesetz vor.
- die Arbeitsbefreiung aufgrund tarifvertraglicher Regelungen erfolgt,
- die Beschäftigung von vorne herein auf Dauer aufgegeben wird oder für einen längeren Zeitraum als sechs Monate unterbrochen wird,
- Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz erbracht werden,
- ein Anspruch auf Entgeltersatzleistung nach SGB III (z.B. Arbeitslosengeld I) besteht.

### **Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung**

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Höhe der Mindestbeiträge, die von freiwillig versicherten Personen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen sind und dürfen die tatsächliche Höhe der entrichteten Beiträge nicht übersteigen.

### **Familienpflegezeitgesetz**

Das zum 01.01.2012 in Kraft getretene Familienpflegezeitgesetz sieht lediglich eine Verringerung der Arbeitszeit für max. zwei Jahre vor, keine Freistellung. Da die Pflegeperson bei einer Reduzierung der Arbeitszeit weiter aufgrund ihres Beschäftigungsverhältnisses sozialversichert ist, kommen hier keine Leistungen der Pflegeversicherung in Betracht.

Sie finden diese Informationen auch im Internet unter [www.kvb.bund.de](http://www.kvb.bund.de).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre KVB